

ganz ausgeschaltet bleiben. Er richte an den Kriegsminister das Ersuchen, in der Kommission über die Notwendigkeit der eingestellten Beträge ziffermäßige Nachweisungen geben und für die notwendig erkannten Summen so weit als möglich größere Echelonierungen aufstellen zu lassen.

Freiherr v. Schönaich sagt dies zu und stellt ferner über Wunsch des k. k. Ministerpräsidenten in Aussicht, die noch ausstehenden Aufklärungen darüber zu geben, weshalb die Zifferansätze für die Beseitigung von Rückständen in den beiden Programmen differieren.<sup>4</sup>

Es wird hierauf festgesetzt, daß die nächste gemeinsame Ministerkonferenz am 24. Oktober l. J., 10 Uhr vormittags abgehalten werden wird, um definitive Beschlüsse über die Gesamtheit der in Beratung stehenden Fragen einschließlich des Voranschlages pro 1911 zu fassen.<sup>5</sup>

Hierauf schließt der Vorsitzende um 5 Uhr die Sitzung.

Aehrenthal

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.  
Wien, am 16. März 1911. Franz Joseph

## Nr. 19 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 20. November 1910

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. k. Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Bienerth, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Khuen-Héderváry, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián, der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdI. Freiherr v. Schönaich, der k. k. Finanzminister Dr. Ritter v. Biliński (11. 12.), der kgl. ung. Finanzminister Dr. v. Lukács, der k. u. k. Marinekommandant und Chef des gemeinsamen Kriegsministeriums, Marinesektion, Admiral Graf Montecuccoli (13. 12.).

Protokollführer: Hof- und Ministerialrat Ritter v. Günther.

Gegenstand: Fortsetzung der Beratung über das gemeinsame Budget pro 1911.

KZ. 66 – GMCPZ. 483

Protokoll des zu Wien am 20. November 1910 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Äußern Grafen Aehrenthal.

<sup>4</sup> Mit Schreiben (K.) v. 11. 10. 1910 teilte Schönaich beiden Finanzministern das Detailprogramm der Wehrreform mit und informierte sie darüber, daß er in der Referentenkonferenz keine Reduzierung des Heeresbudgets hatte zugestehen können, KA., KM., Präs. 37-2/10/1910. Das Detailprogramm liegt dem Akt nicht bei.

<sup>5</sup> Fortsetzung des Gegenstandes in GMR. v. 20. 11. 1910, GMCPZ. 483.

Der Vorsitzende eröffnet die Konferenz um 10 Uhr vormittags, indem er kurz die Beschlüsse der letzten gemeinsamen Beratung resumiert<sup>1</sup> und hieran die Mitteilung knüpft, daß er den von den Fachreferenten an seinem Budget vorgenommenen Änderungen und Abstrichen zustimmt. Der Voranschlag des Ministeriums des Äußern wird sodann mit diesen Modifikationen, das Budget des gemeinsamen Finanzministeriums sowie jenes des gemeinsamen obersten Rechnungshofes nach den bezüglichen Propositionen angenommen. Es wird ferner die Ermächtigung erteilt, daß für die k. u. k. Gesandtschaft in Bukarest ein Gebäude um den Preis von 703 000 K erworben werde. Dieser Betrag wird dem Ministerium des Äußern seitens der beiden Regierungen im Jänner 1912 zur Verfügung gestellt werden, wogegen die Entscheidung über die Bedeckung dermalen noch in suspenso bleibt.

Hierauf ergreift der Marinekommandant das Wort, um zunächst dagegen Stellung zu nehmen, daß ihm stets vorgehalten werde, er habe früher nur von drei Schlachtschiffen gesprochen und sei dann plötzlich mit der Anforderung von vier Schlachtschiffen und einer Anzahl von Begleitschiffen hervorgetreten. Redner weist auf seinen alleruntertänigsten Vortrag vom 25. Jänner 1909 hin, auf welchen allerhöchste Handschreiben an die beiden Ministerpräsidenten ergangen seien.<sup>2</sup> In diesem Vortrage habe er das Flottenprogramm genau so entwickelt, wie es jetzt zur Ausführung kommen sollte. Schon damals sei der Bau von vier „Dreadnoughts“ vorgesehen gewesen.

Auf den ihm zugekommenen Vorschlag betreffend die Verteilung des außerordentlichen Marinekredites übergehend, legt Graf Montecuccoli die folgende Zusammenstellung vor, welche er schon der vorigen Konferenz vorlegen wollte; er sei jedoch nicht dazu gekommen. Dieser sein Gegenantrag lautet:

Objekt	1911	1912	1913	1914	1915	Summe
Schlachtschiff IV	25	20	10,6	5		60,6
Schlachtschiff V	20	20	15,6	5		60,6
Schlachtschiff VI	5	9	11,6	20	15	60,6
Schlachtschiff VII	5	9	11,6	20	15	60,6
Kreuzer „G“	3	3	3	1		10
Kreuzer „H“	2	3	3	2		10
Kreuzer „I“	1	3	3	3		10
6 Torpedofahrzeuge	2	5	5	5	1	18
12 Hochseetorpedoboote	2	2	3	3	2	12
6 Unterseeboote	1	2	3	2	2	10

<sup>1</sup> Fortsetzung des GMR. v. 6. 10. 1910, GMCPZ. 482.

<sup>2</sup> Auf Vortrag Montecuccolis v. 25. 1. 1909, resoliert mit Ah. E. v. 30. 1. 1909, richtete Franz Joseph am selben Tag Handschreiben (K.) an beide Ministerpräsidenten, den Anforderungen der Kriegsmarine zu entsprechen, KA., MKSM. 51-1/3/1909.

Objekt	1911	1912	1913	1914	1915	Summe
2 Monitore		1	1	1	0,8	3,8
Schutzdamm	1	1	1	1	1	5
Summe	67	78	71,4	68	36,8	321,2

Der Marinekommandant kritisiert sodann den ersterwähnten Vorschlag, bespricht die von ihm eingegangenen Zahlungsverpflichtungen,<sup>3</sup> wonach er Ende 1910 bereits 30 Millionen, 1911 ungefähr 52 Millionen benötigt, während man ihm nur 55 Millionen für diesen Bedarf von 82 Millionen geben wolle. Er könne auf den Bau der Monitore und des Schutzdammes nicht verzichten, da die Notwendigkeit vorliege und es auch unbestritten sei, daß vierzigjährige Schiffe ersetzt werden müssen; der Damm koste schon 4½ Millionen, sei zu 3/5 fertig und müsse fortgesetzt werden, solle nicht der ganze bisherige Aufwand nutzlos bleiben. Er lenkt schließlich die Aufmerksamkeit darauf, daß sein ursprüngliches Programm ein vierjähriges gewesen, wobei die ersten drei Jahre mit je 80, das vierte mit 90 Millionen belastet waren. Dem gegenüber komme er mit seinem jetzigen wohl genug den vorgebrachten Wünschen nach.

Der k. k. Finanzminister konstatiert, daß ja alle Faktoren mit vier Schlachtschiffen rechnen, daß man aber vor Beginn der offiziellen Verhandlungen nur von dreien gesprochen.

Was die Aufteilung betreffe, so seien die Regierungen vor dem Eingehen in die Zahlungsverpflichtungen nicht befragt worden und nicht in der Lage, mehr als 55 Millionen zur Verfügung zu stellen; auch müßten sie Wert darauf legen, daß die Verteilung pro 1914 und 1915 geändert werde, sodaß von ersterem Jahre 30 Millionen auf das letztere kämen. Was die vom Marinekommando zu zahlenden Verzugszinsen anbelangt, so stimmen beide Regierungen zu, diese auf sich zu nehmen, wodurch keine Verkürzung der Marineforderungen eintreten werde.

Der k. k. Ministerpräsident glaubt, nicht erst besonders hervorheben zu müssen, daß die Regierungen soweit gegangen seien als irgend möglich und mit der Leistungsfähigkeit vereinbar war. Man habe gewiß keinen engherzigen Standpunkt eingenommen und nur die Ausscheidung einzelner Forderungen, die mit dem Flottenprogramme – dem Ausbaue der Adriaflotte – nicht im Zusammenhange stünden, angestrebt.

In betreff der Kreditverteilung habe man sich mit der Bezahlung von Verzugszinsen abgefunden, so bedauerlich dies vom staatsfinanziellen Gesichtspunkte

<sup>3</sup> Entwurf (Abschrift) zweier Schreiben Buriáns o. D., eines an die österreichische Landesbank und eines an österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zur Tilgung einer Zahlungsverpflichtung der Marinesektion des Kriegsministeriums, HHStA., PA. I, CdM., XI/52, fol. 84–87. Diese Verpflichtung wurden den Finanzministern beider Regierungen privat mitgeteilt, da sie offiziell nicht informiert werden wollten.

sei, es ginge aber gerade wegen der Geldbeschaffung nicht anders. Die Bestellungen müssen sich nicht mit den formellen Bewilligungen decken, man könne Verschiebungen von für die Schlachtschiffe eingestellten Beträgen auf Kreuzer u. dgl. vornehmen, habe daher eine gewisse Bewegungsfreiheit.

Er müsse noch hervorheben, daß die geforderte Gesamtziffer eine Überraschung bildete, auf die man auf Grund früherer Besprechungen nicht gefaßt war; was man nun akzeptiert habe, daran wolle man festhalten, er bitte aber dringend, dabei zu bleiben u. zw. umsomehr als man noch die Bedürfnisse des Heeres vor sich habe.

Der kgl. ung. Ministerpräsident schließt sich diesen Anschauungen vollkommen an und weist darauf hin, daß die allgemeine finanzielle Lage des Staates nicht günstig sei. Wohl bilde die Zahlung von Verzugszinsen eine Mehrbelastung, doch käme demgegenüber in Betracht, daß es nicht gleichgültig sei, mit welcher Summe unser Kredit belastet werde. In dem ersten Jahre, d. i. 1911, erscheint das ungarische Budget halbwegs in Ordnung gebracht, dies sei mit schwerer Mühe hergestellt worden und dürfe nicht erschüttert werden, daher könne man über den vorgeschlagenen Rahmen nicht hinausgehen.

Der Marinekommandant bittet, daß zu Protokoll genommen werde, er müsse sein ordentliches Budget im nächsten Jahre um die für den Bau der Monitore und den Damm erforderliche Summe erhöhen.

Der k. k. Finanzminister erwidert hierauf, auch das „muß“ habe seine Grenze, dies gelte für jedes Ressort. Wenn die Finanzminister nicht können, höre sich das „muß“ auf. Man habe ohne Steuererhöhung durch eine enorme Anspannung der Einnahmeposten das vorjährige Defizit und das Ausgabenplus pro 1911 zu decken. Was hätte man davon, wenn wir bankrott würden. Und jede Million Mehranspruch mache große Sorgen.

Graph Aehrenthal rekapituliert die bisherigen Ausführungen, als deren Ergebnis das nachfolgende Marineprogramm endgiltig fixiert erscheint:

Objekt	1911	1912	1913	1914	1915	1916	Zusammen
Schlachtschiff IV	19	20	10,6	11			60,6
V	16	20	15,6	9			60,6
VI	5	9	11,6	20	15		60,6
VII	5	9	11,6	20	15		60,6
Kreuzer „G“	3	2	3	1	1		10
Kreuzer „H“	3	2	3	1	1		10
Kreuzer „I“	2	2	3	1	2		10
6 Torpedofahrzeuge	2	2	5	1	8		18
12 Hochseetorpedoboote		1	3	2	4	2	12
6 Unterseeboote			2	2	3	3	10
Zusammen	55	67	68,4	68	49	5	312,4

Die Aufnahme der Raten für die Kreuzer etc. zu Lasten des Jahres 1911 erfolgte über Wunsch des Marinekommandanten speziell, um die ungarische Werfte beschäftigen zu können.

Der kgl. ung. Finanzminister bemerkt, daß man im Jahre 1911 verlange: 55 Millionen für das Marineprogramm, 6,6 Millionen für die Erhöhung des Marinebudgets, 38,1 Millionen für jene des Heeresbudgets, 22,3 Millionen an Nachtragskrediten und 3 Millionen an Zinsen für einmalige Auslagen, das seien zusammen 125 Millionen an Mehrforderungen, die sich 1912 auf 152, 1913 auf 181,4 und 1914 auf 209 Millionen erhöhen würden. Dazu komme das Plus per 70 Millionen für Landwehr und Honvéd. Berücksichtige man die anderen Budgeterhöhungen, gelange man zu einer Jahressumme von 570 Millionen. Woher solle man diese decken?

„Dies vorausgeschickt“, sagt Dr. v. Lukács, „habe ich die Ehre, noch folgendes zu bemerken:

Die Detail-Orientierungen, um welche ich in der letzten gemeinsamen Ministerkonferenz angesucht habe, sind mir seitdem zugekommen und nach reiflicher Erwägung dieser Details sowie auch aller anderen hier in Betracht kommenden Umstände, erlaube ich mir, den Standpunkt der ungarischen Finanzverwaltung in folgendem bekanntzugeben:

1. Was den Voranschlagentwurf für das Jahr 1911 betrifft, muß ich vor allem daran erinnern, daß der vormalige ungarische Ministerpräsident Wekerle in der gemeinsamen Ministerkonferenz vom 14. Oktober 1909,<sup>4</sup> angesichts der zu gewärtigenden Wehrreform sowie der Schiffsbauten und sonstigen weiteren Ausgestaltungen der Wehrmacht, eine Erklärung abgegeben hat, wonach bei diesen Auslagen auf eine Reihe von Jahren hinaus höchstens eine jährliche Steigerung von 20 Millionen Kronen zulässig ist und daß über den Rahmen einer Gesamterhöhung von 20 Millionen Kronen für Armee und Flotte keine Verpflichtung übernommen werden kann.

Wenn nun die beiderseitigen Finanzverwaltungen in der letzten gemeinsamen Ministerkonferenz zur Realisierung des Flottenprogrammes ihre Zustimmung erteilt haben, so sind allein schon durch diese Zustimmung die von Wekerle markierten Maximalgrenzen der finanziellen Belastung für Jahre hinaus weit überschritten worden.

Demungeachtet will ich einem auch darüber noch hinausgehenden budgetmäßigen Mehranspruche nicht unbedingt entgegentreten, vorausgesetzt daß dieser Mehranspruch durch die absolute Notwendigkeit begründet ist und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates nicht überschreitet.

Die äußerste Grenze bis wohin wir dabei ohne ernste Gefährdung unserer Finanzen gehen könnten, wäre für die gesamten Mehransprüche des Ordinariums und Extraordinariums des Heeres und der Marine ein Plus von 20 Millionen Kronen; darüber hinauszugehen liegt leider außer dem Bereiche aller Möglichkeit.

<sup>4</sup> Gemeint ist der GMR. v. 14. und 18. 9. 1909, GMCPZ. 473.

Auch könnte ich zu dieser Mehrausgabe nur unter der Bedingung zustimmen, daß in diesem Plus die auf Grund der Neufeststellung des Militärzinstarifes sich ergebenden Quartiergelderhöhungen mitenthalten sein müßten. Wenn nun der Herr gemeinsame Kriegsminister dem gegenüber erklärt, ganz außerstande zu sein, irgendwelche Rückstellungen seiner Mehranforderungen (von 44,6 Millionen, nämlich Heer: 38 Millionen, Marine 6,6 Millionen und außerdem noch als Nachtragskredit pro 1910, jedoch gleicherweise im Jahre 1911 flüssig zu machende Summe von 22,3 Millionen Kronen, also insgesamt 66,9 Millionen Kronen) ins Auge zu fassen, so kann ich nur wiederholen, daß in Anbetracht der enormen Lasten, welche uns das neue Schiffsbauprogramm auferlegt, ich bis zur äußersten Grenze gegangen bin, indem ich außerdem noch zu einer budgetmäßigen Mehrausgabe von 20 Millionen zugestimmt habe.

Auch kann ich kein unüberwindliches Hindernis sehen, welches sich der Reduktion der bewußten Mehranforderungen entgegensetzen könnte. Es hat ja doch der Herr Kriegsminister selbst erklärt, daß in den Budgetanträgen pro 1911 Erfordernisse in der Höhe von 19 Millionen Kronen enthalten sind, die als Übergang zur verkürzten Dienstzeit zu betrachten sind und zugleich Gegenstand des Programmes der neuen Wehrvorlage bilden.

Wenn wir nun in Betracht ziehen, daß die Wehrgesetzreform keinesfalls vor dem Jahre 1912 zur Durchführung gelangen kann, so wären diese 19 Millionen jedenfalls in erster Reihe zu streichen, schon aus dem Grunde, weil man ja der verfassungsmäßigen Behandlung der Wehrgesetzvorlage doch nicht vorgreifen kann und darf. Außerdem könnten noch mit Hinblick auf die für Marinebauten konzedierte 55 Millionen Kronen von den für die Marine budgetmäßig angeforderten 6,6 Millionen Mehrausgaben 5,6 Millionen gestrichen werden, wodurch die gewünschte Reduktion vollständig erreicht sein würde.

Auf Grund des soeben Angeführten erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, die löbliche Kriegsverwaltung möge an dem Voranschlagentwurf nach eigenem Gutachten Streichungen vornehmen, so daß das gesamte Plus (für das Heer und die Marine) höchstens 20 Millionen Kronen betrage; dann könnte bezüglich dieses Entwurfes – nach vorangegangener Überprüfung seitens der Referenten – in einer späteren gemeinsamen Ministerkonferenz eine endgiltige Entscheidung getroffen werden.

2: Was die Verringerung der Präsenzdienstzeit und die Erhöhung des Rekrutenkontingentes betrifft, habe ich aus den mir zugekommenen Detail-Informationen die Überzeugung gewonnen, daß die meinerseits in der gemeinsamen Ministerkonferenz vom 6. Oktober l. Js. zum Ausdruck gebrachte Vermutung zutreffend war, das heißt, daß das seitens der löblichen Kriegsverwaltung gegebene Kostenprogramm eigentlich zwei verschiedene Programme umfaßt u. zw.:

a) ein Programm über die Kosten der Verringerung der Präsenzdienstzeit nebst Erhöhung des Rekrutenkontingentes.

b) ein Programm über die Kosten anderwärtiger Bedürfnisse der Wehrmacht (Sanierungen, Neuaufstellungen und sonstige Neuerungen etc.).

Ersteres Programm würde in dem Zeitraum von 5 Jahren, letzteres aber innerhalb 8 respektive 10 Jahren zur Durchführung gebracht.

Meiner Meinung nach müßte man also vor allem dieses Gesamtprogramm in dessen oberwähnte zwei Bestandteile zerlegen, damit klargelegt werde, was eigentlich die Durchführung der Wehrreform kostet und was auf die übrigen Ansprüche d. h. Sanierungen, Neuaufstellungen und sonstige Neuerungen entfällt.

Wenn wir diese beiden Bestandteile ziffermäßig genau voneinander getrennt und fixiert haben, werden wir zugleich in die Lage gesetzt sein, beide Programme in der Weise in Einklang zu bringen, daß die finanzielle Durchführung derselben keinen weiteren Schwierigkeiten begegnen dürfte.

Als die hiebei vor Augen zu haltende Norm wäre auch hier zu beachten, daß auf eine 20 Millionen übersteigende budgetmäßige jährliche Mehrbelastung, welche die gesamten budgetmäßigen Mehrausgaben des Ordinariums und Extraordinariums des Heeres und der Marine umfassen müßten, unter keinen Umständen gerechnet werden kann und dies ließe sich auch meiner Ansicht nach bewerkstelligen.

Die eigentlichen Bedürfnisse der Wehrreform sind nämlich im Gesamtprogramme auf die ersten 5 Jahre verteilt. Diese Verteilung ist jedoch keine gleichmäßige, indem – wie aus der Beilage D des Programmes ersichtlich – die Reform eigentlich in den ersten 3 Jahren schon sozusagen als durchgeführt betrachtet werden kann, weil auf die weiteren 2 Jahre bloß eine Erhöhung des Rekrutenkontingentes von 200 Mann entfällt.

Wenn wir nun die Gesamtkosten auf die erwähnten 5 Jahre gleichmäßiger verteilen, so würden auf die einzelnen Jahre bedeutend geringere Summen entfallen und im Hinblick darauf, daß diese Kosten eigentlich nur einen relativ geringen Teil des vorgelegten Gesamtprogrammes bilden, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß sich innerhalb einer jährlichen Krediterhöhung von 20 Millionen noch namhafte Summen für Sanierungen, Neuaufstellungen etc. zuwenden ließen; und daß sich das zweite Programm (Sanierungen, Neuanforderungen usw.) demgemäß entsprechend umgestalten und adaptieren ließe, unterliegt wohl ebensowenig irgendeinem Zweifel, da doch dieses Programm, auch der Erklärung des Herrn Kriegsministers nach, keineswegs starr und unabänderlich ist, sondern nur einen internen Behelf bildet und dasselbe bei der jahresweisen Detaildurchführung nach den momentanen Notwendigkeiten, Bedürfnissen usw. einer Abänderung unterliegen kann.

Auf Grund des Vorgebrachten erlaube ich mir demnach zu beantragen, daß:

1. vor allem das vorliegende Gesamtprogramm postenweise und genau auf dessen oberwähnte beide Bestandteile zerlegt werde.
2. daß das Kostenprogramm der verkürzten Dienstzeit und der Erhöhung des Rekrutenkontingentes auf 5 Jahre möglichst gleichmäßig verteilt und daneben laufend für dieselben 5 Jahre ein Programm für die budgetmäßigen Mehrbedürf-

nisse (Sanierungen, Neuorganisationen usw.) gegeben werde und zwar in der Weise, daß beide Programme zusammen genommen eine budgetmäßige Mehrbelastung von jährlichen 20 Millionen Kronen (nämlich für das gesamte Ordinarium und Extraordinarium der Wehrmacht) nicht überschreiten dürften, wobei selbstverständlich auch die eventuellen budgetmäßigen Mehrausgaben der Marine mitinbegriffen sein und die für die fortifikatorischen Maßnahmen angeforderten Summen in der vom Herrn Kriegsminister bereits präzisierten Weise eingestellt werden müßten.

3. daß dieses 5-jährige Programm vorerst einer Referentenkonferenz übermittelt werde und erst dann, wenn im Wege dieser Beratungen alles gehörig vorbereitet sein wird, solle in einer späteren Ministerkonferenz die Sache zur Entscheidung gebracht werden.“

Der Kriegsminister erklärt, auf einige dieser Bemerkungen sofort reflektieren zu wollen. Der Nachtragskredit per 22 Millionen sei die Folge eines Ministerratsbeschlusses. Er habe diesbezüglich seinerzeit nachgegeben und das räche sich jetzt. Dieser Betrag werde ihm vorgeworfen, er müsse denselben aber ausscheiden, weil nicht er der Urheber dieser Art der Anforderung sei.

Was die Wekerleschen 20 Millionen jährlicher Erhöhung des gemeinsamen Budgets anbelange, so seien die daran geknüpften Zusagen nicht eingehalten worden, so daß er in 4 Jahren tatsächlich um 20 Millionen zu wenig erhalten habe.

Jene 19 Millionen Mehrforderungen seines Budgets pro 1911, welche von ihm als der Wehrreform zugute kommend bezeichnet worden seien, beziehen sich nicht auf den Übergang auf die zweijährige Dienstzeit allein, sondern auch auf Rückständigkeiten und Sanierungen. Bei einer Steigerung von 20 Millionen jährlich könne von einer Werreform nicht die Rede sein.

Der k. k. Finanzminister unterstützt den Antrag des kgl. ungar. Finanzministers und spricht seine Verwunderung darüber aus, daß der Herr Reichskriegsminister denselben ablehnen zu müssen glaube. Redner möchte übrigens diesen Antrag präzisieren und nach einer Seite hin erweitern. Er gehe von dem Standpunkte aus, daß bei der anerkannten Notwendigkeit einer Wehrreform, im Sinne der Erhöhung des Rekrutenkontingentes und der Stände, die Finanzminister sich nicht so sehr um die Details der in den beiden Parlamenten zu beschließenden Wehrgesetze, als um die aus diesem Anlasse von der Kriegsverwaltung zu stellenden, voraussichtlichen Ansprüche zu kümmern hätten. Redner würde sich daher unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen für die Aufstellung eines fünfjährigen budgetären Programmes aussprechen, wonach der Kriegsverwaltung nachstehende Mehrkredite gegenüber 1910 in den Jahren 1911–1915 zur Verfügung zu stellen wären:

	A im Normalbudget	B im Wege eines außerordentlichen Kredites
	alljährlich anzusprechen:	
1911	20 Millionen K	20 Millionen K
1912	40	20
1913	60	20
1914	80	20
1915	100	20
Zusammen	300 Millionen K	100 Millionen K

Die Aufteilung zwischen Heer und Flotte bleibt der Kriegs- beziehungsweise Marineverwaltung überlassen.

Die Zustimmung zur Inanspruchnahme dieser Mehrforderungen wäre aber an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1. Mit diesen Mehrkrediten haben sowohl Heer als Marine (letztere abgesehen von dem außerordentlichen Bauprogramme von 312 Millionen Kronen) für alle während dieser 5 Jahre auftretenden wie immer gearteten Bedürfnisse auszukommen.

2. In diesen Erfordernissteigerungen sind insbesondere auch die Kosten der geplanten Heeresreform, sei es unter Einführung einer zweijährigen Dienstzeit oder unter Belassung der dreijährigen und unter Zugrundelegung der Rekrutenkontingenterhöhung in jedem von der Kriegsverwaltung beanspruchten wie immer gearteten Ausmaße vollständig zu bedecken.

3. Aus diesen Mehrkrediten sind auch die budgetären Sanierungen von gegenwärtig nicht ausreichend dotierten Präliminarpositionen zu bestreiten.

4. Ebenso sind aus diesen Mehrforderungen die Auslagen für die Behebung der sogenannten Rückständigkeiten zu decken.

5. In den angegebenen Kreditsteigerungen haben auch alle fortifikatorischen Auslagen ihre volle Bedeckung zu finden, so daß die Anforderung eines speziellen Kredites per 155 Millionen Kronen für fortifikatorische Zwecke zu entfallen hat.

6. In diesen Mehrkrediten muß auch der aus der Einführung des neuen Militärzinstarifes ab 1911 bei dem Heere und der Marine sich ergebende Mehraufwand untergebracht werden, wie nicht minder die aus der Erhöhung des Militäreisenbahntarifes für die Kriegsverwaltung resultierenden Mehrforderungen, da durch die Zugestehung dieser Mehrkredite ein unübersteigbares Kontingent geschaffen werden soll.

Ferner knüpft der k. k. Finanzminister seine Anträge an die Bedingung, daß der Herr Reichskriegsminister beiden Finanzministerien gegenüber in einer Note die Verpflichtung übernimmt:

1. nach Votierung der bis 1910 inklusive ausständigen Nachtragsforderungen die Kassagebarung der Kriegsverwaltung so einzurichten, daß bis zum Schlusse

eines jeden Jahres mit den bewilligten Krediten ohne Anforderung von Vorschüssen bei beiden Regierungen unbedingt das Auslangen gefunden werde,

2. ohne Zustimmung der beiden Finanzminister keine Überschreitungen vorzunehmen und namentlich durch entsprechende Änderung in der Präliminaranschlagung der Auslagen für die Beschaffung der Naturalien und Monturssorten dafür Sorge zu tragen, daß überhaupt weder im Wege von Nachtragsforderungen noch in jenem des Rechnungsabschlusses (der Schlußrechnung) Überschreitungen von Krediten eintreten,

3. ohne Zustimmung der beiden Finanzminister neue für die Finanzen präjudizierliche Maßnahmen weder selbst einzuführen noch bei Sr. Majestät zu beantragen.

Bei Annahme der obigen Anträge würden sich die Mehrausgaben für die gemeinsame Armee (Heer und Marine) in den nächsten fünf Jahren wie folgt stellen:

Jahr	Heer und Marine		Marinebauten	Zusammen
	Normalbudget	außerordentlicher Kredit	außerordentliche Kredite	
1911	20 Mill. K	20 Mill. K	55 Mill. K	95 Mill. K
1912	40	20	67	127
1913	60	20	68,4	148,4
1914	80	20	68	168
1915	100	20	49	169
1916			5	5
	300	100	312,4	712,4

Über das Jahr 1915 hinaus übernehmen die beiden Finanzministerien – abgesehen von dem Restkredite von 5 Millionen Kronen für die Marinebauten – keine Verpflichtung.

Die Finanzminister erklären, daß sie für analoge Reformen bei der Landwehr beziehungsweise bei den Honvéds gegenwärtig (1911) keine Mehrkredite zur Verfügung stellen können und behalten sich die Entscheidung über allfällige, für eine spätere Zeit zu stellende Ansprüche vor.

Die Präliminarien des Heeres und der Marine pro 1911 sind unter Intervention der beiderseitigen Regierungsvertreter entsprechend umzuarbeiten.

Auf diese Ausführungen Dr. v. Bilińskis erwidert der **Kriegsminister**, daß ihm die Vorschläge annehmbar erscheinen. Nach einer kurzen Debatte, in welcher Freiherr v. Schönauich zusagt, daß in den fraglichen 400 Millionen insbesondere auch etwaige Aufwendungen für Fortifikationen ihre Deckung finden werden, stimmt der Kriegsminister dem Projekte Dr. v. Bilińskis zu, welches nun von der Konferenz zum Beschlusse erhoben wird.

Der **Marinekommandant** bittet um die Feststellung, daß er dem Marineprogramm nicht zugestimmt habe, sondern überstimmt worden sei.

Die Konferenz einigt sich darüber, daß bezüglich der Form der Bewilligung des Marineprogrammes jene eingehalten werde, welche anlässlich der Anforderung des Artilleriekredites per 165 Millionen beobachtet wurde und daß der Kriegsminister dem Ministerrate ein Exposé vorlege, durch welches in der Frage der Wehrreform den Delegationen gegenüber etwas Licht geschaffen werde, damit – wie Graf Khuen bemerkt – die Delegierten sozusagen Vorspann leisten, wie sie dies jetzt für das Marineprogramm getan, mit dem man sich schon abgefunden. Selbstverständlich dürfe aber den Rechten der Parlamente nicht vorgreifen werden.

Der k. k. Finanzminister macht aufmerksam, daß Verschiebungen im Marineprogramme nur bei dringender Notwendigkeit und innerhalb der festgesetzten Jahressumme stattfinden können und man keinsfalls den Delegationen sagen dürfe, man baue ohne jede Rücksicht auf das Programm.

Dr. v. Biliński regt schließlich an, daß das Protokoll über diese Konferenz den Teilnehmern nicht erst im üblichen Zirkulationswege zukomme, sondern vor Unterbreitung an Se. Majestät den beiden Finanzministern, dem Kriegsminister und dem Marinekommandanten zur Einsicht übermittle. Über Befragen des Vorsitzenden stimmt die Konferenz dieser Anregung zu, bei deren Durchführung traten jedoch in einigen wichtigen Punkten Meinungsverschiedenheiten zutage, die eine Austragung, sei es im Wege einer neuerlichen Konferenz oder mittels Notenaustausches, erheischen, [oder] eventuell durch eine direkte Besprechung zwischen dem Kriegsminister und den beiden Finanzministern behoben werden könnten.<sup>5</sup>

Aehrenthal

Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.  
Wallsee, am 25. Dezember 1910. Franz Joseph.

<sup>5</sup> Die Differenzen bezogen sich auf die Interpretation der Vereinbarung durch die beiden Finanzminister, daß in Zukunft – beginnend mit 1911 – ohne Zustimmung der beiden Finanzminister keine Militärbudgetüberschreitungen vorkommen durften. In der Referentenkonferenz v. 1. 12. 1910 konnte auch keine Einigung erzielt werden, K., KM. Präs. 37–2/12/1910, so daß der Heeresvoranschlag pro 1911 nicht rechtzeitig fertiggestellt werden konnte und ein Budgetprovisorium notwendig wurde. Mit Vortrag Aehrenthals v. 16. 12. 1910 wurde die Einberufung der Delegationen für den 28. 12. 1910 nach Budapest in Antrag gebracht, was mit den Ah. Handschreiben v. 17. 12. 1910 an Aehrenthal, Bienerth und Khuen-Héderváry geschah, HHStA., Kab. Kanzlei, KZ. 4054/1910. Der Voranschlag pro 1911 in K., MKSM., Karton 1028, Fasz. Voranschlag pro 1911. Über Vortrag des gemeinsamen Ministeriums v. 17. 12. 1910 wurde mit Ah. E. v. 20. 12. 1910 das den Delegationen vorzulegende gemeinsame Budgetprovisorium für die Zeit v. 1. 1. bis 31. 3. 1911 resoliert, HHStA., Kab. Kanzlei, KZ. 4092/1910. Nach der Annahme des Budgetprovisoriums durch die Delegationen wurde über Vortrag Aehrenthals v. 29. 12. 1910 mit Ah. E. v. 30. 12. 1910 das dreimonatige Budgetprovisorium sanktioniert, ebd., KZ. 4213/1910. Fortsetzung des Budgets pro 1911 in GMR. v. 6. 1. 1911, GMCPZ. 484.